

# **Wasserleitungsordnung der Gemeinde Thiersee**

Der Gemeinderat der Gemeinde Thiersee hat mit Beschluss vom 27. Oktober 2011 aufgrund der Ermächtigung des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Wasserleitungsordnung beschlossen:

## **§ 1**

### **Betriebszweck, Anschlusspflicht, Befreiung von der Anschlusspflicht**

#### A) Betriebszweck:

1. Die Gemeindewasserversorgungsanlagen dienen der Versorgung aller Grundstücke bzw. Anschlussobjekte des Gemeindegebietes im Anschlussbereich der Anlagen mit Trink-, Nutz- und Löschwasser.
2. Der Anschlussbereich wird in der Weise festgelegt, dass der Abstand zwischen der Achse der jeweiligen Gemeindewasserhauptleitung und dem Anschlussobjekt mit 200 Meter festgelegt wird.
3. Die Versorgung von Grundstücken bzw. Anschlussobjekten, deren Zweckwidmung eine übermäßige Beanspruchung der Anlage erwarten lässt bzw. verursacht oder deren Lage übermäßige Zuleitungs- und Erhaltungskosten verursachen würde, gehört nicht zum Betriebszweck und der Gemeinderat hat darüber zu entscheiden, unter welchen Bedingungen in solchen Fällen der Anschluss gestattet werden kann.

#### B) Anschlusspflicht:

Für die im erschließbaren Bereich befindlichen Grundstücke bzw. Anschlussobjekte besteht grundsätzlich Anschluss- und Benützungszwang.

Der Eigentümer eines Anschlussobjektes im Anschlussbereich hat bei der Gemeinde Thiersee rechtzeitig um den Anschluss an die Gemeindewasserleitung anzusuchen.

C) Befreiung vom Anschluss- und Benützungszwang:

Auf Antrag des Bewilligungswerbers kann für Grundstücke bzw. Anschlussobjekte im Anschlussbereich eine Befreiung vom Anschluss- und Benützungszwang ausgesprochen werden,

- a) wenn die technischen und rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen, dass das für den menschlichen Genuss bereitgestellte Wasser hygienisch einwandfrei ist bzw. Trinkwasser-eignung gemäß Lebensmittelkodex Kapitel B1 aufweist oder
- b) wenn das Wasser nur als Nutzwasser benötigt wird (z.B. Versorgung eines landwirtschaftlichen Betriebsgebäudes).

**§ 2**

**Anschlüsse**

1. Die Gemeinde lässt auf ihre Kosten den Anschluss des jeweiligen Grundstückes bzw. Objektes von der Hauptleitung bis zur Absperrvorrichtung beim jeweiligen Anschlussobjekt inkl. Wasserzähler herstellen (Öffentliche Gemeindewasserversorgungsanlage). Die Instandhaltung der Anlage bis zu diesem Punkt geht ebenfalls auf Kosten der Gemeinde.

Ausdrücklich ist es verboten, an der vorbeschriebenen Öffentlichen Gemeindewasserversorgungsanlage Anschlüsse, Veränderungen etc. vorzunehmen.

2. Die Ausführung und Instandhaltung der weiteren Leitungen und Anlagen ab der im Absatz 1 begrenzten Öffentlichen Wasserversorgungsanlage ist dann Sache des Grundstückseigentümers bzw. Anschlusswerbers.

Hiebei sind insbesondere die für den Frostschutz jeweils geltenden Richtlinien der ÖNORM 2531 zu beachten und einzuhalten. Die Gemeinde ist berechtigt, die Verwendung bestimmter Rohre und Isolierungen für die Anschlussleitungen nach dem Wasserzähler vorzuschreiben.

Unmittelbar nach dem Wasserzähler sind auf Kosten des Grundstückseigentümers bzw. Anschlusswerbers ein Druckregler und ein Rückschlagventil einzubauen. Des weiteren wird empfohlen, auch einen Schmutzfilter einzubauen.

**§ 3**

**Wasserlieferung**

1. Die Wasserlieferung erfolgt grundsätzlich ohne Beschränkung. Alle Wasserentnahmestellen sind nach Wasserentnahme abzusperrern. Wasserverschwendungen müssen vermieden werden. Öffentliche Brunnen werden nach Bedarf und Wasservorrat beliefert.

2. Unvermeidbare Mängel in der Wasserlieferung begründen keine Schadenersatzpflicht. Betriebseinschränkungen sind tunlichst vorher bekanntzugeben.
3. Bei einem Wechsel im Eigentum an einem an die Wasserleitung angeschlossenen Grundstück hat der bisherige Eigentümer den Wasserbezug bei der Gemeinde abzumelden und der neue Eigentümer den Wasserbezug anzumelden.

## **§ 4**

### **Löschwasserversorgung**

Die an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossenen Hydranten dienen in erster Linie Feuerlöschzwecken und dürfen nur von geschulten Personen bedient werden. Die Wasserentnahme aus Hydranten zu anderen Zwecken (z.B. Bewässerung von Grünanlagen, Reinigung von Fahrzeugen oder Geräten, Besprengen zur Staubminderung udgl.) ist generell verboten.

Begründete Ausnahmen von dieser Bestimmung bedürfen einer vorherigen zivilrechtlichen Vereinbarung mit der Gemeinde Thiersee.

## **§ 5**

### **Wasserzähler**

1. Der Wasserverbrauch wird grundsätzlich durch Wasserzähler festgestellt.
2. Die Wasserzähler werden auf Rechnung der Gemeinde angeschafft und auf Kosten des Grundstückseigentümers angebracht und erhalten (Zählermiete).
3. Die Höhe der Zählergebühr richtet sich nach der Gebührenordnung für die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde Thiersee.
4. Der Grundstückseigentümer hat für den Einbau des Wasserzählers einen geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler ist vom Grundstückseigentümer gegen Beschädigungen, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen. Die Entfernung von Plomben ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.  
Der Wasserzähler muss jederzeit ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können. Ist der Zutritt oder die Ablesung nicht möglich, kann die Gemeinde einen geschätzten Verbrauch bis zur Beendigung der Behinderung durch den Grundstückseigentümer annehmen.
5. Die Wasserabnehmer sind berechtigt, die Nachprüfung der Wasserzähler zu verlangen. Ergibt die Nachprüfung Fehlmessungen von mehr als 5 %, trägt die Gemeinde die Kosten der Nachprüfung, anderenfalls hat sie der Antragsteller zu tragen.

## **§ 6**

### **Zutrittsrecht und Auskunftspflicht**

1. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauches, die Errechnung der Gebühren und die Überprüfung des Zustandes der Anschlussleitung sowie der Wasserzähler erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
2. Die von der Gemeinde mit der Betreuung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage beauftragten Personen (Gemeindebedienstete, Installateur udgl.) sind befugt, nach Ausweisung und vorheriger Anmeldung – außer bei Gefahr in Verzug – alle Grundstücke, in denen Leitungen verlegt sind, zu betreten. Sie sind insbesondere berechtigt, Absperrvorrichtungen zu betätigen und die Betriebsfähigkeit sämtlicher Anlagen zu überprüfen.

## **§ 7**

### **Gebühren**

1. Für den Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage und für den laufenden Wasserbezug erhebt die Gemeinde einmalige und laufende Gebühren.
2. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes. Bei einem Wechsel des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit Beginn des folgenden Monats auf die Erwerber über.
3. Die Art, Höhe und Fälligkeit der Gebühren regelt die Gebührenordnung.

## **§ 8**

### **Berechtigte und Verpflichtete**

Die in dieser Verordnung festgelegten Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer gelten sinngemäß auch für den Nutznießer des Grundstückes. Die Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

## **§ 9**

### **Strafbestimmungen**

Verstöße gegen diese Verordnung gelten als Verwaltungsübertretungen, die gemäß § 18 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu € 1.820,00 bestraft werden können.

**§ 10**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem nach Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig treten ab diesem Zeitpunkt alle bisherigen Bestimmungen außer Kraft.

**Für den Gemeinderat:**



Juffinger Hannes  
Bürgermeister